

Gute Kita in Brandenburg: Was Kinder, Eltern, Fachkräfte und Träger brauchen!

Diskussionspapier zur Novellierung des brandenburgischen Kita-Rechts und zur
Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung

Inhaltsübersicht

Änderungsnotwendigkeiten im Überblick.....	2
Für ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot: Aufgaben und Ziele von Kindertagesbetreuung.....	3
Für einen Rechtsanspruch auf ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, der landesweit für alle Kinder gesichert ist.....	4
Für eine Personalbemessung, die den Bedarfen der Kinder gerecht wird.....	5
Für eine Stärkung der Leitung zur Stärkung der Kitas.....	7
Für ein bedarfsgerechtes Angebot an Fach- und Praxisberatung zur Unterstützung der Fach- und Leitungskräfte.....	9
Für eine gesunde (Mittags-)Verpflegung aller Kinder.....	10
Verbindlichkeit für Qualität schaffen.....	11
Für eine landeseinheitliche, leistungsgerechte, verlässliche, transparente und auskömmliche Finanzierung.....	12

Forderungen im Überblick

Gute Kinderbetreuung und frühe Bildung für alle Kinder gehört zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben unseres Landes. Im Interesse unserer Kinder muss das Brandenburgische Kitarecht dringend novelliert werden, um Qualitätsverbesserungen möglich zu machen und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung für alle Beteiligten transparent und verlässlich neu zu regeln. Wir brauchen ein gutes Kitarecht, das:

- den gewachsenen gesellschaftlichen Anforderungen an die Qualität der Kindertagesbetreuung entspricht, gleiche Entwicklungs-, Bildungs- und Teilhabechancen für alle Kinder an allen Orten Brandenburgs sichert, Rechts- und Finanzierungssicherheit für die Träger von Kindertagesstätten sichert, durch klare Regelungen und Bestimmungen zukünftig Konflikte und Rechtsstreitigkeiten zwischen Land, Kommunen, Eltern und Trägern ausschließt!

Stellvertretend für die über 700 freien Träger der Kindertagesbetreuung / 900 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in Brandenburg formuliert die LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände in dem vorliegenden Papier Erwartungen und Vorschläge für die Novellierung des brandenburgischen Kitarechtes in der nächsten Legislaturperiode. Wir freuen uns auf intensive, vertiefende Diskussionen und auf eine Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere zu folgenden Aspekten:

Der **Rechtsanspruch** auf ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot ist landesweit für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit gesichert. Für die Prüfung des Bedarfs von verlängerten Betreuungszeiten gelten landesweit einheitliche Kriterien.

Zur Sicherung landesweit gleichwertiger Bildungschancen für alle Kinder brauchen wir einen **einheitlichen Qualitätsrahmen** für alle brandenburgischen Kindertageseinrichtungen. Die dort festgeschriebenen Maßstäbe und Maßnahmen müssen rechtsverbindlich finanziert werden.

Die Finanzierung der **Personalbemessung** muss verbindlich für alle Betreuungsumfänge (auch für die langen Betreuungszeiten!) im KitaG geregelt werden. Sie folgt den verschiedenen (Unterstützungs-)Bedarfen des Kindes, berücksichtigt Merkmale der Einrichtung (wie z.B. Konzept, Größe, Öffnungszeiten und Sozialraum) der Einrichtungen und umfasst unmittelbare und mittelbare pädagogische Tätigkeiten der Fachkräfte.

Um die **Finanzierung** der Leistung der Kindertagesbetreuung in allen Kommunen und Einrichtungen im Land Brandenburg landeseinheitlich, leistungsgerecht, transparent, verlässlich und auskömmlich zu gestalten, regelt das Kitarecht, dass:

- die Kindertagesbetreuung als **sozialrechtliche Leistung mit individuellem Rechtsanspruch definiert** und nach dem Prinzip der verpflichtenden vollen Kostendeckung prospektiv finanziert wird
- die Finanzierung auf Grundlage **landeseinheitlich geltender Qualitätsansprüche und –kriterien** erfolgt

- eine **einheitliche Betriebskostensystematik** gilt
- die **Kostenbeiträge der Eltern landeseinheitlich** geregelt sind und durch das zuständige Jugendamt festgesetzt und erhoben werden
- die Finanzierung ausschließlich über **einen Kostenträger** (ggf. im Auftrag der anderen Kostenträger) als Vertragspartner geregelt ist
- Streit- und Konfliktfälle über eine paritätisch besetzte **Schiedsstelle** gelöst werden können

Zur Entwicklung und Sicherung von Qualität in allen Einrichtungen sind **Fach- und Praxisberater*innen** im Schlüssel von 1: 1.000 Kinder gesetzlich verankert. Aufgaben und Anforderungen sind im Kita-Recht klar definiert.

Jeder **Kita-Leitungskraft** soll unabhängig von der Größe ihrer Einrichtung mit mindestens 20 Wochenstunden für Leitungsaufgaben freigestellt werden. Darüber hinaus bemisst das Kitarecht eine einrichtungsgrößenbezogene, bedarfsgerechte Leitungsfreistellung.

Der Begriff der **gesunden Ernährung und Versorgung** als integraler Bestandteil des Leistungsangebots von Kitas muss im KitaG klarer definiert werden. Die **Kostenbeteiligung der Eltern** durch den Zuschuss des Mittagessens wird ersatzlos gestrichen und erfolgt über die der Verpflegungskosten im Zuge der Betriebskosten.

Für ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot: Aufgaben und Ziele von Kindertagesbetreuung

Was haben und was brauchen wir? | Problemaufriss

Auf Grund der sich ändernden Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und der sich wandelnden Familien- und Arbeitsmarktstrukturen gewinnen die Kindertagesstätten zunehmend an Bedeutung. Heute sind Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern die Kernaufgaben von Kindertagesstätten. Dabei wird von einem umfassenden Bildungsbegriff ausgegangen, der die ganzheitliche Entwicklung im Blick hat und kognitive, sozioemotionale und motorische Fähigkeiten fördert. Die in § 1 und 3 KitaG enthaltenen Ausführungen und Bestimmungen zu den Aufgaben und Zielen von Kindertagesbetreuung werden den gewachsenen Anforderungen und unterschiedlichen Erwartungen seitens Gesellschaft, Eltern, Kindern und Fachkräften selbst nicht mehr vollumfänglich gerecht.

Künftig gilt es die zentralen inhaltlichen An- und Herausforderungen für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung herauszustellen bzw. an diese anzuknüpfen. Denn gemeinsam mit Aussagen zum Rechtsanspruch und ausgewählten Begriffsbestimmungen in den §§ 1 und 3 KitaG bildet diese die Grundlagen, an denen sich die Arbeit der Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen (Kita) ausrichtet. Normativ betrachtet, sind die dort festgelegten Inhalte zentrale Maßstäbe für die Entwicklung von Qualitätskriterien und -standards wie auch die Ausrichtung der Finanzierung der Leistungen von Kindertagesbetreuung.

Unsere Forderungen für das Kita-Recht | Handlungsbedarf

Die Verständigung auf die Aufgaben und Ziele muss in einem dialogischen Prozess erfolgen. Ungeachtet dessen sind aus unserer Sicht u.a. folgende Aspekte für ein neues KitaG wichtig:

- Der frühkindliche Bildungsbegriff / das Verständnis von frühkindlichen Bildungsprozessen und die sich daraus ergebenden Aufgaben für Fachkräfte der Kindertagesbetreuung sind im Kitarecht klar bestimmt.
- Die im bundesweiten Dialog um die Gestaltung des „Gute-Kita-Gesetz“ herausgestellten An- und Herausforderungen an Kindertagesbetreuung (inklusive Pädagogik, Partizipation und Beschwerde, Lebenswelt- und Sozialraumbezug, Abbau von Diskriminierung sowie eine vom individuellen Bedarf ausgehende ganzheitliche Begleitung des Kindes) werden in der Bestimmung der Aufgaben im brandenburgischen Kitarecht abgebildet.
- Um das Verständnis und vor allem die Ressourcen für die Förderung der sprachlichen Entwicklung rechtlich zu sichern, ist die „Sprachlichen Bildung“ als bedeutende kontinuierliche Aufgabe der frühkindlichen Bildung im brandenburgischen Kitarecht zu definieren.
- Um die Entwicklung von Kindertageseinrichtung zu Familienzentren mit Ziel der Sicherung einer familienorientierten Infrastruktur zu stärken, sind deren Ziele und Aufgaben rechtlich zu bestimmen.

Für einen Rechtsanspruch auf ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, der landesweit für alle Kinder gesichert ist

Was haben und was brauchen wir? | Problemaufriss

Im Land Brandenburg ist der Mindestrechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung von 6 Stunden täglich für Kinder bis 6 Jahre und von 4 Stunden für Grundschul Kinder bis 4. Klasse) sichergestellt. Betreuungsbedarfe über 6 Stunden können im Regelfall bis zu 10 Stunden sowie in begründeten Einzelfällen darüber hinaus beantragt und beschieden werden.

Die neue Lebenswirklichkeit der Familien (längere Arbeitszeiten der Eltern, lange Fahrtwege, mehrere Minijobs etc.) spiegelt sich in der Zunahme längerer Bedarfszeiten der Kinder in der Kindertagesbetreuung wider. Seit 2001 ist die Finanzierung der Personalkosten für die langen Betreuungszeiten im Kitarecht nicht mehr gesichert.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass vor Ort zwar eine standardisierte Verwaltungspraxis hinsichtlich der Rechtsanpruchsprüfung und -bescheidung existiert, diese aber hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung und Auslegung unterschiedlich ausgestaltet ist. Daraus resultieren regionale Ungleichbehandlungen, welche sowohl die regelhaften Betreuungsbedarfe als auch die Bedarfe von Grundschulkindern in den Ferien betreffen

Unsere Forderungen für das Kita-Recht | Handlungsbedarf

- Um Bürokratie abzubauen ist sicherzustellen, dass der Mindestrechtsanspruch künftig landesweit keiner Prüfung und keines Bescheides bedarf, da er ohnehin gesetzlich verankert ist.
- Es wird im KitaG künftig eindeutig klargestellt, dass sich die beschriebenen Rechtsansprüche gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten, der für die Wohnsitzgemeinde des Kindes zuständig ist. Er hat dabei gemeinsam mit den Wohnsitzgemeinden darauf hinzuwirken, dass zur Erfüllung dieser Ansprüche ein bedarfs- und qualitätsgerechtes Betreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zur Verfügung steht.
- Für die Prüfung des Bedarfs von verlängerten Betreuungszeiten gelten landesweit einheitliche Kriterien.

Für eine Personalbemessung, die den Bedarfen der Kinder gerecht wird

Was haben und was brauchen wir? | Problemaufriss

Ein gute Fachkraft-Kind-Relation ist entscheidend für die Qualität in der Kindertagesbetreuung. In den zurückliegenden Jahren konnten erste schrittweise Personalschlüsselverbesserungen in Brandenburg erreicht werden. Dennoch gehört Brandenburg zu den Schlusslichtern im Bundesvergleich. Zwischen einzelnen Kommunen und Kreisen im Land Brandenburg, oft auch von Einrichtung zu Einrichtung vor Ort, gibt es erhebliche Unterschiede in der Personalausstattung¹. Verschärft wird die Brandenburger Situation insbesondere dadurch, dass bei der gesetzlich geregelten Personalbemessung folgende Bedingungen grundsätzlich oder unzureichend unberücksichtigt bleiben, z.B.:

- lange Betreuungszeiten über 7,5 h/Tag und Kind²,
- lange Öffnungszeiten von Einrichtungen über 10 Stunden,
- Förder- und Unterstützungsbedarfe von Kindern mit Behinderung, Kindern aus Familien nichtdeutscher Herkunftssprache, Kindern aus sozial benachteiligten Familien.

Im Land Brandenburg benötigen wir eine angemessene Fachkraft-Kind-Relation, eine passgenaue Finanzierung der Betreuungszeiten je Kind und die Berücksichtigung von fachlich-inhaltlichen sowie organisatorisch-strukturellen Parametern³ bei der Personalbemessung. Jede weitere notwendige Personalschlüsselverbesserung, die weiterhin auf lediglich 2 Stufen

¹ Bertelsmann Stiftung (2018): Ländermonitor Frühkindliche Bildung. Unter www.laendermonitor.de/laenderprofile

² LIGA (2017): Aktuelle Situation der Fachkräftegewinnung in Kindertagesstätten im Land Brandenburg. Fact-Sheet zur Umfrage 2017. <https://www.liga-brandenburg.de/Umfrage-Aktuelle-Situation-der-Fachkraeftegewinnung-in-Kindertagesstaetten-im-Land-Brandenburg-895364.pdf>

³ JFMK (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. S. 23. <https://www.bmfsfj.de/blob/112482/637f7d53e66a62363305df51ace10dba/zwischenbericht-bund-laender-konferenz-fruehe-bildung-data.pdf> [letzter Zugriff: 19.01.2019]

bezogen (bis 6h und über 6h Betreuungszeit) bleibt, würde die festgestellte ungünstige Spannweite der Personalschlüssel in Brandenburg vergrößern. Bildungs- und Betreuungsqualität dürfen nicht länger abhängig vom Wohnort der Kinder, der Anzahl von Kindern mit langen Betreuungszeiten oder zusätzlichem Förderbedarf in einer Einrichtung sein. Zahlreiche zusätzliche Landesprogramme wären nicht mehr notwendig, weil spezifische Bedingungen der angemeldeten Kinder bei der Berechnung der Mindestpersonalausstattung jeder Einrichtung berücksichtigt werden können.

Unsere Forderungen für das Kita-Recht | Handlungsbedarf

Um die flächendeckende Wirksamkeit weiterer notwendiger Schritte zur Verbesserung der altersspezifischen Fachkraft-Kind-Relation⁴, zu erreichen, sind im ersten Schritt die Parameter im KitaG zu bestimmen, die Einfluss auf die Sicherung der angemessenen Fachkraft-Kind-Relation haben. Dazu gehören insbesondere:

1. Personalbemessung für bedarfsgerechten individuellen Betreuungsumfang je Kind

- bis 6h/täglich (30 Wochenstunden)5 Betreuungszeit 0,8 VZÄ⁶
- bis 7h/täglich (35 Wochenstunden) Betreuungszeit 0,9 VZÄ
- bis 8h/täglich (40 Wochenstunden) Betreuungszeit 1,0 VZÄ
- bis 9h/täglich (45 Wochenstunden) Betreuungszeit 1,1 VZÄ
- bis 10h/täglich (50 Wochenstunden) Betreuungszeit 1,2 VZÄ

jeweils geteilt durch die Anzahl der Kinder, die in der entsprechenden Altersgruppe durch eine Fachkraft zu betreuen sind. Betreuungsbedarfe von mehr als 10h sind im Einzelfall zu bescheiden und in einer für das Kind geeigneten Betreuungsform zu gewährleisten.

2. Personalbemessung für inklusive Betreuungsangebote

- altersunabhängig für Kinder mit besonderem Förderbedarf^{7 8} zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,25 VZÄ je Kind
- altersunabhängig für Kinder mit besonderem Förderbedarf^{9 10}, deren Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe wesentlich erhöht ist, zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,5 VZÄ je Kind

Unabhängig von diesen Regelungen können in einer Leistungsvereinbarung spezifische Regelungen für den besonderen Bedarf der betreuten Kinder getroffen werden.

3. Personalbemessung für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache

- je Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache: zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,017 VZÄ je Kind

⁴ Orientiert an den im GuteKitaG (DS 19/4947: S. 21) benannten altersspezifischen Schwellenwerten.

⁶ VZÄ =Vollzeitäquivalent

⁷ Förderbedarf nach §§ 27, 35a SGB VIII oder §§ 53, 54 SGB XII

⁸ geeignetes Hilfebedarfserfassungsinstrument → in Qualitätsentwicklungsvereinbarung regeln

⁹ Siehe Fußnote 6

¹⁰ Siehe Fußnote 7

4. Personalbemessung für Kinder, die in Wohngebieten mit sozialbenachteiligten Bedingungen leben

- für die Förderung von Kindern, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben: zusätzliches Fachpersonal 0,01 VZÄ je Kind

5. Für Öffnungszeiten vor 07.00 Uhr und nach 17.00 Uhr je verlängerter Öffnungszeit nach mehr als 10 h wird zusätzliches Personal bemessen.

Zur Berechnung der Jahresarbeitszeit einer Fachkraft wird ein **landeseinheitliches Berechnungsmodell** entwickelt und das Verfahren in der Personalverordnung verankert. Dabei sind insbesondere¹¹

- Abwesenheitszeiten des Personals (Feiertage, Urlaub, Krankheit, Kuraufenthalte)
- Fort- und Weiterbildungen, Bildungsurlaubsanspruch
- Auswirkungen eines überdurchschnittlichen Anteils von Teilzeitkräften (Teilzeitfaktor)
- Zeit für Praxisanleitung (mindestens 3 Stunden pro Woche und Auszubildenden)
- mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte (z. B. Teambesprechung, Elternarbeit, Dokumentation)
- Kooperations- und Netzwerkarbeit

zu definieren und angemessen zu berücksichtigen.

Für eine Stärkung der Leitung zur Stärkung der Kitas

Was haben und was brauchen wir? | Problemaufriss

Mit den sich verändernden Anforderungen an Kindertageseinrichtungen geht auch ein erneuertes Aufgabenverständnis sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Komplexität von Leitung dieser Einrichtungen einher.¹² Diese Anforderungen werden im überarbeiteten Aufgabenprofil für Kita-Leitung beschrieben, welches zur Orientierung bei Aufgabenbeschreibung und Kompetenzzuweisung dient.

Im geltenden Kitarecht wird der Personalumfang für Leitungstätigkeiten für pädagogische Aufgaben auf Grundlage der Vollzeitäquivalente (VZÄ) der in der Kita arbeitenden

¹¹ JFMK (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. S. 23f.

<https://www.bmfsfj.de/blob/112482/637f7d53eaea62363305df51ace10dba/zwischenbericht-bund-laender-konferenz-fruehe-bildung-data.pdf> [letzter Zugriff: 19.01.2019].; siehe auch Strehmel, P. (2015):

Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen. Aufgabenprofil, notwendige Qualifikationen und Zeitkontingente. In: Viernickel, S. et al. (Hrsg.): Qualität für alle: Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. S. 131 ff.

¹² Vgl. u.a. LIGA (2015): Aufgabenheft: Perspektiven für die Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg.

Dokumentation der Regionalkonferenzen 2015. S. 22ff. <https://www.liga-brandenburg.de/Aufgabenheft-Perspektiven-fuer-die-Kindertagesbetreuung-im-Land-Brandenburg-875166.pdf> [letzter Zugriff: 19.01.2019];

Strehmel, P. (2015): Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen. Aufgabenprofil, notwendige Qualifikationen und Zeitkontingente. In: Viernickel, S. et al. (Hrsg.): Qualität für alle: Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. S. 131 ff..

notwendigen pädagogischen Fachkräfte bemessen. Trotz der Einführung des einrichtungsgrößenunabhängigen „Sockels“ von 0,0625 VZÄ (2,5 Stunden/Woche) Leitungszeit je Einrichtung 2017 decken die geltenden Regelungen für die Leitungsfreistellung nicht den tatsächlich notwendigen Personalumfang. Die überholte analytische Trennung von pädagogischen und organisatorischen Leitungsaufgaben in der Kita-Personal-Verordnung hat die praktische Folge, dass Personalkosten für die organisatorischen Aufgaben zumeist nicht als Betriebskosten einer Kindertagesstätte anerkannt und damit nicht finanziert werden. Aktuell ist selbst für große Einrichtungen mit über 100 Plätzen keine Vollzeitfreistellung gesichert. In kleinen Kitas verfügt die Leitung nur über 7,5 Stunden / Woche zur Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Funktion.

Um den komplexen Anforderungen und der Schlüsselfunktion von Leitungskräften bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen gerecht werden zu können, braucht es landesweit verlässliche Strukturen.

Unsere Forderungen für das Kita-Recht | Handlungsbedarf

- Der Sockelbetrag für die Leitungsaufgaben in jeder Einrichtung wird auf 0,5 VZÄ angehoben, um den Leitungsaufgaben, die grundsätzlich in jeder Kita anfallen, gerecht werden zu können.
- Darüber hinaus berücksichtigt eine im KitaG verankerte Freistellungs- und damit Finanzierungsregelung einen einrichtungsgrößenabhängigen (variablen) Faktor.
- Die Trennung verschiedener Aufgabenbereiche der Leitung der Einrichtung und der damit einhergehenden Finanzierungsverantwortlichkeiten ist aufzuheben.
- Die Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte und deren Stellvertretungen sind einheitlich und neu zu definieren. So muss die kontinuierliche, hochwertige Fort- und Weiterbildung sichergestellt und perspektivisch die Qualifikation auf Bachelor-Niveau vorausgesetzt werden.¹³
- Verlässlichkeit ist ferner durch die Verankerung der Freistellung der Leitungskräfte im KitaG (und nicht nur über eine Verordnung herzustellen). Die Aufgaben sind in einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung (QV) wie auch Rahmenvereinbarung (RV) festzuhalten, wobei sich die Standards am Aufgabenprofil Kita-Leitung orientiert und damit Stellenanteile sachgerecht bemessen werden.
- Berücksichtigt werden sollte dabei, dass bei der Wahrnehmung von Aufgaben zur Leitung einer Kita zwischen der Einrichtungsleitung, einrichtungsübergreifender Fachbereichsleitung und Verwaltungs- und Gemeinaufgaben (Overhead des Trägers) zu unterscheiden ist.¹⁴

¹³ JFMK (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. S. 35 ff.
<https://www.bmfsfj.de/blob/112482/637f7d53eaea62363305df51ace10dba/zwischenbericht-bund-laender-konferenz-fruehe-bildung-data.pdf> [letzter Zugriff: 19.01.2019]; siehe auch Gute KitaG – Kommentar zu Nummer 4.

¹⁴ MBSJ (2016): Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung zweite, vollständig überarbeitete Fassung, beschlossen vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss des Landes Brandenburg am 12.12.2016.

Für ein bedarfsgerechtes Angebot an Fach- und Praxisberatung zur Unterstützung der Fach- und Leitungskräfte

Was haben und was brauchen wir? | Problemaufriss

Das in den vergangenen Jahren etablierte System von Fach- und Praxisberatung von 63 Fach- und Praxisberater*innen für ca. 181.000 Plätze ist im Flächenland Brandenburg quantitativ nicht ausreichend. Aktuell liegt das Verhältnis von Fach- und Praxisberatung zu Platzzahlen im Durchschnitt bei 1:2.873, wobei große regionale Unterschiede (zwischen 650 bis 6.000 Kinder pro Fach- und Praxisberater*in Teil- oder Vollzeitbeschäftigung) auszumachen sind.

In Folge nicht ausreichender Finanzierung, fehlender Zeitressourcen für Vor-/Nachbereitung und der oft langen Wegezeiten kann den Bedarfen der Praxis nach Fach- und Praxisberatung nicht ausreichend entsprochen werden. Das Brandenburgische Fach- und Praxisberatungssystem muss – aufbauend auf bestehenden Strukturen – bedarfsorientiert ausgebaut und zu einem kompetenzorientierten Fachberatungssystem weiterentwickelt werden.¹⁵ Fach- und Praxisberatung im Land Brandenburg muss in der Lage sein, sowohl die unmittelbare fachliche Beratung von Einrichtungsträgern, Leitungskräften und Fachkräften zu gewährleisten, als auch die Begleitung von Qualitätsentwicklungsprozessen sowie den Transfer von Wissenschaft und Fachpraxis sowie Politik und Fachpraxis zu übernehmen. Dabei sind die unterschiedlichen Aufgabenprofile weiter auszugestalten (z. B. Prozessbegleitung, Fachberatung, Praxisanleitung, Zusatzkräfte für sprachliche Bildung, Inklusionsfachkräfte), als auch die unterschiedliche strukturelle Anbindung von Fachberatung zu berücksichtigen.¹⁶

Unsere Forderungen für das Kita-Recht | Handlungsbedarf

- Das KitaG stellt sicher, dass Fach- und Praxisberatung als wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung gleichberechtigt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie durch Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen angeboten werden sollen. Dabei sind die Aufgaben der Fachberatung (Beratung von Kitas, Leitung und Trägern) beschrieben wie auch Qualifikationserfordernisse festgehalten.
- Zur Sicherung der pädagogischen Qualität in den Einrichtungen, ist die Gewährleistung und Finanzierung von Fach- und Praxisberater*innen im Schlüssel von 1:1.000 Kinder im KitaG zu verankern.
- Eine Begriffsbestimmung, die inhaltlichen Anforderungen, Qualifikationsanforderungen sowie Ausführungen zu den Aufgaben von Fach- und Praxisberatung werden rechtlich verbindlich in Rechtsverordnungen oder einem Qualitätsrahmenvertrag festgelegt.

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/aufgabenprofil_kitaleitung_2016lkja.pdf [letzter Zugriff: 19.01.2019]; vgl. auch: Strehmel, P. (2015).

¹⁵ JFMK (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. S. 31 <https://www.bmfsfj.de/blob/112482/637f7d53eaea62363305df51ace10dba/zwischenbericht-bund-laender-konferenz-fruehe-bildung-data.pdf> [letzter Zugriff: 19.01.2019].

¹⁶ ebenda

- Das Kitarecht definiert die Kosten der Fach- und Praxisberatung als anzuerkennende Betriebskosten.

Für eine gesunde (Mittags-)Verpflegung aller Kinder

Was haben und was brauchen wir? | Problemaufriss

In der bundesweiten fachlichen wie auch politischen Diskussion ist unstrittig, dass „gesundes Aufwachsen“ und damit eine gesunde Ernährung Teil des Auftrages von Kindertageseinrichtungen ist: Es ist als gesellschaftliche Verpflichtung anerkannt, Essens- und Pflegesituationen als wichtige Bildungssituationen anzusehen, die pädagogisch gestaltet und deren Qualität gesichert werden sollte.¹⁷

Neben alters- und entwicklungsadäquater Betreuung, Bildung und Erziehung definiert das Brandenburgische KitaG auch die Versorgung des Kindes als Kernaufgabe der Kindertagesstätten (§ 3 Abs. 1 KitaG) und legt fest, dass eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG). Mit diesem umfangreichen Versorgungsauftrag ist Brandenburg im Bundesvergleich sehr fortschrittlich, wenngleich keine Aussagen zur Qualität gemacht werden.

Dem konträr gegenüber steht derzeit das Brandenburgische Landesrecht mit Blick auf die Finanzierung: Die Eltern beteiligen sich finanziell an den Kosten, die für die Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung ihrer Kinder in einer Kindertagesstätte entstehen (§ 17 Abs. 1 KitaG). Das Essengeld ist als Zuschuss für die Kosten zum Mittagessen definiert, der sich an den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen bemessen soll. Seit Jahren ist jedoch streitig, ob die Kosten für das Mittagessen, die nicht durch die Einnahmen des Essengeldes abgedeckt werden (im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung) von den Gemeinden getragen werden müssen oder zusätzlich auf die Eltern umgelegt werden können. Ferner kann der im KitaG festgelegte Begriff der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in der Praxis nicht rechtssicher ermittelt werden. Die fehlende soziale Ausgestaltung der Finanzierungsbeteiligung an den Versorgungskosten schließt mancherorts die Beteiligung der Kinder an einer gesunden Ernährung aus.

Unsere Forderungen für das Kita-Recht | Handlungsbedarf

- Die Kostenbeteiligung der Eltern durch den Zuschuss des Mittagessens nach § 17 Abs. 1 KitaG soll ersatzlos gestrichen werden. Die Kosten der Versorgung (einschließlich Mittagessen) sind vollständig in den Betriebskosten der Kindertagesstätte zu berücksichtigen. Die Frage der Beteiligung der Eltern an den Kosten der

¹⁷ JFMK (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. S. 42.
<https://www.bmfsfj.de/blob/112482/637f7d53eaea62363305df51ace10dba/zwischenbericht-bund-laender-konferenz-fruehe-bildung-data.pdf> [letzter Zugriff: 19.01.2019];

Kindertagesbetreuung bleibt davon unberührt, wird aber entsprechend sozialverträglich ausgestaltet. Damit kann sichergestellt werden, dass kein Kind aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten von der Versorgung in Kindertagesstätten ausgeschlossen wird. Ferner kann damit die aufwendige Ermittlung des Zuschusses zum Mittagessen entfallen.

- Der Begriff der gesunden Ernährung und Versorgung (§3 Abs. 2 Punkt 7 KitaG) soll entsprechend definiert werden. Konkret heißt dies, dass sich eine gesunde und vollwertige Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebots während der gesamten Betreuungszeit an aktuell anerkannten Standards für gesunde Ernährung (z.B. DGE-Empfehlungen) orientiert.

Verbindlichkeit für Qualität schaffen

Was haben und was brauchen wir? | Problemaufriss

Trotz des zunehmenden gesellschaftlichen Bewusstseins um die Bedeutung der Qualität von Kindertageseinrichtungen für die kindliche Entwicklung und die frühe Förderung, belegen Studien, dass unverändert auch in Brandenburg nur von einer mittelmäßigen Kita-Qualität auszugehen ist und große regionale und sozioökonomische Unterschiede bezüglich der jeweiligen Orientierungs-, Struktur-, Organisations-, Prozess- und Kontextqualität in Kindertagesstätten festzustellen sind.

Unsere Forderungen für das Kita-Recht | Handlungsbedarf

In einem landesweit gültigen Qualitätsrahmen werden durch die Vertragspartner (Land, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Landesvertretungen der Elterninitiativ-Kitas und der Kindertagespflege) der qualitative Anspruch an die Arbeit von Kindertagesbetreuung definiert und Qualitätsentwicklung möglich gemacht. Mit einem solchen Qualitätsrahmen werden die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebotes von Kindertagesbetreuung sowie geeignete Maßnahmen, die zu ihrer Gewährleistung dienen, festgelegt und damit die Grundlage geschaffen, landesweit einheitliche Orientierungen für die Finanzierung der Aufgaben zu bieten.

Grundlegende Zielsetzung sollte dabei sein, die fachliche Qualität des Angebotes auf der Basis der Erfordernisse nach § 45 SGB VIII aber auch den Vorgaben nach § 79a SGB VIII sowie KitaG und Bildungsgrundsätzen zu erfüllen und deren Qualität stetig weiterzuentwickeln. Daher sollten sie die Herausforderungen und deren Bewältigung in den Blick nehmen und u.a. folgende Aspekte berücksichtigen:

- alltagsintegrierte Bildungsangebote werden gestärkt und im pädagogischen Konzept verankert,

- die Sicherung der Teilhabe aller Kinder (u.a. mit Behinderung, mit Fluchthintergrund) wird festgeschrieben und Gelingensfaktoren benannt,
- Rechte und Beteiligung der Kinder sind verankert,
- ihr Schutz vor Gewalt und Diskriminierung festgeschrieben,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration wird befördert,
- Gesundheitsförderung und Prävention als selbstverständlicher Bestandteil anerkannt,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien wird gestärkt,
- die Nutzung der Potenziale des Sozialraums werden gesichert,
- die Fürsorgepflicht für die Mitarbeiter*innen wird wahrgenommen,
- die Trägerverantwortung wird transparent durch ein funktionierendes Führungs- und Leitungssystem getragen,
- Qualitätssicherung und -entwicklung wird u.a. durch Fort- und Weiterbildung, Supervision und Fachberatung gewährleistet.

Die Finanzierung der Umsetzung der Regulierungsinhalte des landesweiten Qualitätsrahmens ist notwendiger Bestandteil der Betriebskostensystematik.

Für eine landeseinheitliche, leistungsgerechte, verlässliche, transparente und auskömmliche Finanzierung

Was haben und was brauchen wir? | Problemaufriss

Das Brandenburgische Finanzierungssystem hat sich über die Jahre zu einem hochkomplexen Geflecht entwickelt, in welchem kaum noch durchschaubare Finanzierungsströme um zahlreiche Sonderprogramme und zeitlich begrenzte Projekt ergänzt werden. Hinzu kommt eine unüberschaubare Vielfalt von Finanzierungsrichtlinien, weiteren Einzelvereinbarungen sowie höchst unterschiedlichen lokalen Regelungen zur Kostenbeteiligung der Eltern und ungleiche Planungs- und Steuerungsgrundlagen auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Aus den unbefriedigenden Zuständigkeits- und Finanzierungsregelungen resultieren für die Träger von Kindertageseinrichtungen eine Vielzahl von Finanzierungsrisiken, eine hohe Anzahl von Klagen vor Amts- und Verwaltungsgerichten und große Unsicherheiten, die die wirtschaftliche Betriebsführung gefährden.

Um den individuellen Rechtsanspruch jedes Kindes auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen und Chancengerechtigkeit zu gewährleisten benötigen wir ein tragfähiges Finanzierungskonzept, welches nicht nur landeseinheitlich ausgestaltet ist, sondern leistungsgerecht, verlässlich, transparent und auskömmlich ist.

Unsere Forderungen für das Kita-Recht | Handlungsbedarf

Um den individuellen Rechtsanspruch jedes Kindes auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen und Chancengerechtigkeit zu gewährleisten benötigen wir ein tragfähiges Finanzierungskonzept,

welches nicht nur landeseinheitlich ausgestaltet ist, sondern leistungsgerecht, verlässlich, transparent und auskömmlich ist. Das heißt insbesondere:

- Die Finanzierung ist ausschließlich **über einen Kostenträger**, d.h. über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Vertragspartner des jeweiligen Einrichtungsträgers geregelt (ggf. im Auftrag der anderen Kostenträger).
- Eine **Entgelt- oder Pauschalfinanzierung** deckt auch die belegungsunabhängigen Kosten und ist prospektiv ausgerichtet.
 - Grundlage der Entgeltfinanzierung ist ein Landesrahmenvertrag zwischen den Verbänden der Leistungsträger und Leistungserbringer auf dessen Grundlage nach einheitlichen Grundsätzen und Maßstäben Entgeltvereinbarungen transparent verhandelt und abgeschlossen werden. Verbindliche Verfahren legen fest, wie die Entgelte ermittelt und fortgeschrieben werden, die sich an den realen Preis- und Lohnkostenentwicklungen bemessen.
 - Bei der Pauschalfinanzierung werden alle anfallenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) mit Ausnahme der Kosten für Grundstück und Gebäude (belegungsunabhängige Kosten) leistungsgerecht und landeseinheitlich ermittelt und in den Betriebskostenpauschalen pro Kind ausgewiesen. Die Pauschalen werden in regelmäßigen, festgelegten Turnus den Entwicklungen von Qualitätsentwicklungen und Kostenentwicklungen überprüft und angepasst. Die Kosten für Gebäude / Miete / Erwerb werden entsprechend der tatsächlichen Kosten ermittelt.
- Landesweit verbindliche Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen stellen als **zentrale Bestandteile eines Landesrahmenvertrags** sicher, dass die Leistungen, die Qualitätsentwicklung und die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen einheitlich, transparent und verbindlich geregelt werden.
- Es ist unabhängig von der Wahl des Finanzierungssystems sichergestellt, dass **alle entstehenden Kosten finanziert** werden, dies insbesondere unter Berücksichtigung:
 - der individuellen Angebots- und Anforderungsprofile der Einrichtungen (Konzept, Standortbedingungen, Inklusion, ...)
 - der Leitungs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten der Träger
 - von Kosten der Qualitätsentwicklung und notwendiger Veränderungsprozesse
 - belegungsabhängiger und belegungsunabhängiger Betriebskostenbestandteile
 - der Kosten, die aus sonstigen kurzfristigen Nachfrage- und Belegungsschwankungen resultieren
- Alle zusätzlichen Landesprogramme mit Personalkostenförderung werden eingestellt. Besondere **einrichtungsspezifische oder betreuungsspezifische Betriebskosten** (z.B. ausgewählte Profile der Einrichtung, Brennpunkt-Kitas, Familienzentren oder auch Leistungen für Kinder mit Behinderung) werden durch entsprechende Pauschalen oder Erhöhungs-/Gewichtungsfaktoren gesondert berücksichtigt. Die Vorteile der kindbezogenen Normierung kommen insbesondere im Bereich der Personalkosten sowie in Teilen der Sachkosten zum Tragen.
- Kindertagesbetreuung ist als sozialrechtliche Leistung mit individuellem Rechtsanspruch als Pflichtleistung definiert und nach dem **Prinzip der verpflichtenden vollen Kostendeckung** finanziert.
- Bei der Finanzierung wird die **Gleichbehandlung freier und öffentlicher Träger** gewahrt.

- Trägeranteile beinhalten das Risiko einer nicht vollständigen Erfüllung von Rechtsansprüchen. Sie werden in einem neuen Kita-Recht des Landes Brandenburg zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung nicht mehr gefordert, da von den Leistungserbringern einer staatlich garantierten Leistung eine Beteiligung an der Finanzierung nicht erwartet werden kann.
- Die **Kostenbeteiligung der Eltern** (inkl. der Kosten für Versorgung) ist auch der Höhe nach landeseinheitlich geregelt. Die Kostenbeiträge sollen wie bei anderen rechtsanspruchsgestützten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben werden.
- Zur Lösung von Streit- und Konfliktfällen wird die Einrichtung einer paritätisch besetzten **Schiedsstelle** verbindlich verankert.
- In Brandenburg gilt eine **einheitliche Betriebskostensystematik**, die sicherstellt, dass alle notwendigen Aufgaben sowie alle Kosten, die für den Betrieb einer Kindertagesstätte notwendig sind, Berücksichtigung finden.
- Die **Abwicklung der Finanzierung**, die Stichtagsmeldung zur Belegung der Einrichtungen mit Anzahl Kinder und Stundenumfang **erfolgt digital und landeseinheitlich**.

